

Bekanntmachung der Stadt Kyritz über die öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Solarpark Kyritz Süd“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kyritz hat in ihrer Sitzung am 22.05.2024 mit Beschluss-Vorlagen Nr. B/SV/015/2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Kyritz Süd“ im zweistufigen Regelverfahren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Kyritz Ausgabe 02/2024 vom 13.06.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des teilräumlichen Flächennutzungsplanes der Stadt Kyritz erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

In ihrer Sitzung am 29.04.2026 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kyritz mit Beschluss Nr. B/SV/026/2026 die Zwischenabwägung gebilligt, in welcher die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft wurden. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Kyritz Süd“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht sowie ergänzenden Gutachten, wurde ebenfalls gebilligt. Dazu wurde die Durchführung der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Planauslegung sowie der formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der vorgesehene Bebauungsplan „Solarpark Kyritz Süd“ liegt südlich des besiedelten Stadtgebietes der Stadt Kyritz. Die Projektfläche selbst befindet sich ca. 1.500 m südlich der Westfalenallee zwischen dem Kreuzgraben im Westen und dem Leddiner Weg im Osten. Diese Fläche wird bisher landwirtschaftlich genutzt.

Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Solarpark Kyritz Süd“ umfasst eine Fläche von ca. 29,86 ha. Er umfasst die Flurstücke 7, 8, 9 (teilweise), 17 (teilweise), 18, 19, 20, 21, 51 und 52 in der Flur 20 der Gemarkung Kyritz.

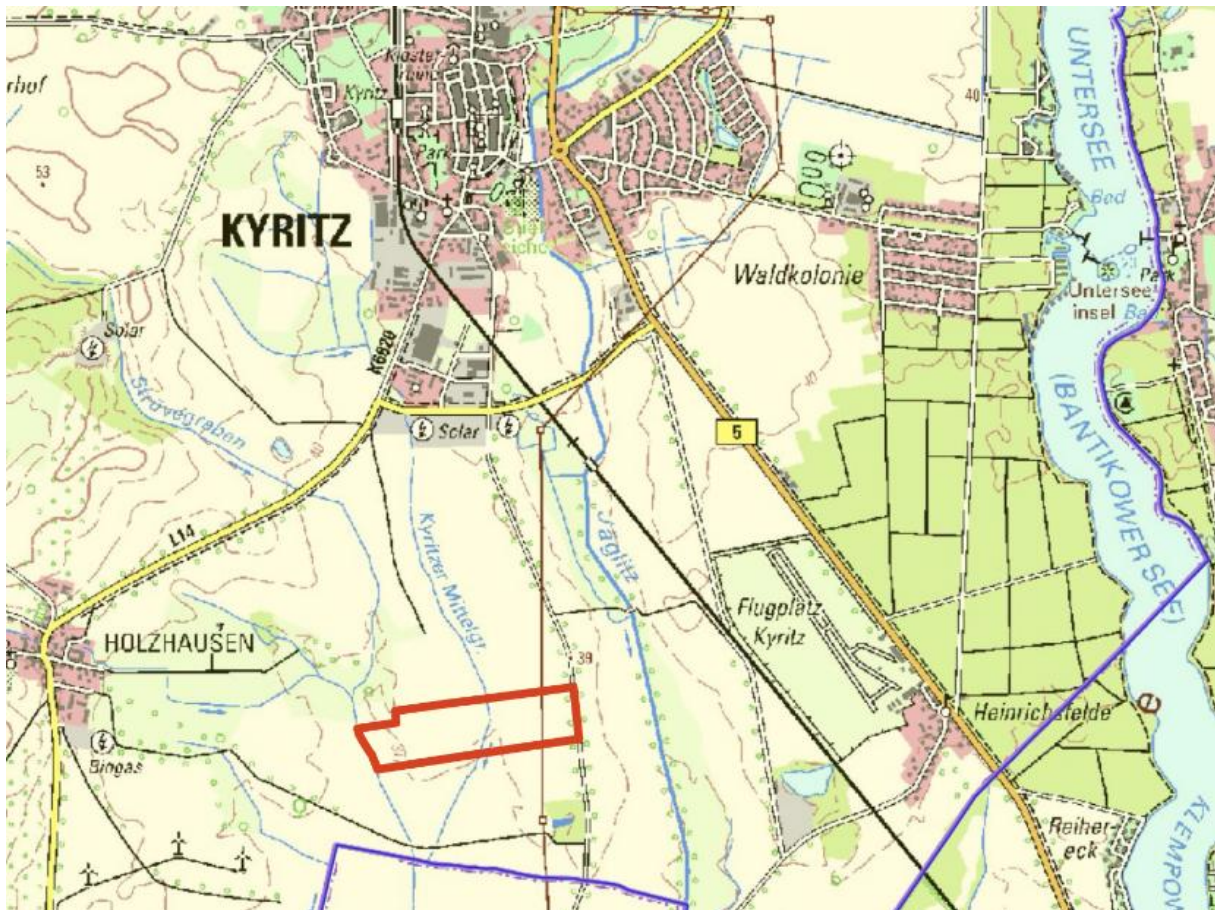


Abb. 1: Übersichtskarte mit Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Solarpark Kyritz Süd“

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Kyritz Süd“ sollen mit der Festsetzung von Sondergebietsflächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Kyritz Süd“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen (Stand 23. Februar 2026), der Begründung des Bebauungsplanes (Stand 23. Februar 2026), dem Umweltbericht zum Bebauungsplan (Stand 23. Februar 2026) und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) zum Bebauungsplan „Solarpark Kyritz Süd“ gemäß § 44 BNatSchG (Stand 23. Februar 2026) liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 03.06.2026 bis einschließlich 08.07.2026

im Rathaus der Stadt Kyritz, Marktplatz 1, 16866 Kyritz, im Sekretariat des Amtes für Stadtentwicklung und Bauen während der Dienstzeiten:

Montag	von	08:00 - 12:00 Uhr	und	von 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	von	08:00 - 12:00 Uhr	und	von 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	von	08:00 - 12:00 Uhr	und	von 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	von	08:00 - 12:00 Uhr	und	von 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	von	08:00 - 12:00 Uhr		

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Einsichtnahmen sind nach Terminabsprache auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Darüber hinaus stehen die Unterlagen während der Dauer der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Stadt Kyritz unter dem Link: <https://www.kyritz.de/seite/496291/pl%C3%A4ne-in-der-offenlage.html> sowie im Landesportal unter dem Link: <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> zur Verfügung.

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in die Planungsunterlagen zu nehmen. Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an bauamt@kyritz.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadt Kyritz, Marktplatz 1, 16866 Kyritz) abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des UmwRG ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätten geltend machen können.

Arten umweltbezogener Informationen

Neben den sich schon aus den Titeln der ausliegenden Unterlagen ergebenden Arten umweltbezogener Informationen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Kyritz Süd“ der Stadt Kyritz:

- Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind und ihre Berücksichtigung
- Bestandsanalyse und -bewertung des Umweltzustands (Basisszenario)
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung
- Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung
- Besonderer Artenschutz
- Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert oder verringert werden sollen
- in Betracht kommende anderweitige/alternative Planungsmöglichkeiten
- verbleibende erhebliche Negativauswirkungen

2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum Bebauungsplan „Solarpark Kyritz Süd“ mit Untersuchungen zu folgenden Artengruppen:

- Avifauna
- Reptilien
- Amphibien
- Fledermäuse

Weitere wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Neben den oben genannten Unterlagen sind auch folgende weitere wesentliche Stellungnahmen verfügbar und können am angegebenen Ort im Internet und in der Stadtverwaltung eingesehen werden:

- Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Bodenschutzbehörde (Schreiben vom 30.06.2025) mit dem Hinweis zu Altlasten und zum Bodenschutz beim Vollzug
- Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde (Schreiben vom 23.07.2025) mit allgemeinen Hinweisen zu Pflichten aus wasserrechtlicher Sicht
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege (Schreiben vom 10.07.2025) mit Hinweisen zu Bodendenkmal-Vermutungsflächen im Plangebiet
- Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 2, Immissionsschutz (Schreiben vom 06.08.2025) mit der Bewertung ob eine Betroffenheit schutzwürdiger Bebauung durch Geräusche und Blendwirkung vorliegt
- Landesamt für Umwelt, Abt. Wasserwirtschaft 1 und 2 (Schreiben vom 29.07.2025) mit allgemeinen Hinweisen zu den Umweltzielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und zu erforderlichen Abständen zu Gewässern

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Kyritz, den 05.05.2026

*gez. Nora Görke
Bürgermeisterin der Stadt Kyritz*